

Verkündet
laut Protokoll
am 28. Oktober 1957

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

"1. [REDACTED] Gesellschaft für Handel und Industrie
mit beschränkter Haftung, vertreten durch die
Geschäftsführer Paul P. [REDACTED] und Dr. J. E. S. [REDACTED],
in H. [REDACTED], A. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED]

gegen

Firma Ed. Z. [REDACTED] Aktiengesellschaft, Bauunternehmung
in S. [REDACTED], H. [REDACTED] & K. [REDACTED]-Haus, S. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Reg. Baumeister
a. D. Ludwig L. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager,
Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 29. November 1955
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin vermittelt Geschäfte gegen Provision, die Beklagte ist ein Bauunternehmen. Die Parteien vereinbarten durch Schreiben vom 22. und 30. Juli 1952, daß die Klägerin von dem Beklagten 2 % Provision erhalten solle, wenn sie ihr einen Auftrag von einer staatlichen Stelle im Irak vermittele. Im August 1952 übersandte die Klägerin der Beklagten Unterlagen für das sogenannte T[REDACTED]-Projekt. Wegen dieses Projektes fand am 1. September 1952 in H[REDACTED] eine Besprechung mit Agha J[REDACTED] statt, der dieserhalb aus B[REDACTED] gekommen war; an der Besprechung nahm von der Klägerin der Geschäftsführer P[REDACTED], von der Beklagten der Prokurist J[REDACTED] teil. Die Besprechung war unverbindlich; verbindlich war lediglich, daß die Beklagte zusagte, sich bis zum 12. September 1952 zu erklären, ob sie sich an der Ausschreibung für das T[REDACTED]-Projekt beteiligen wolle. In H[REDACTED] trat insofern eine neue Situation für die Parteien ein, als Agha J[REDACTED], der in den Schreiben der Klägerin bisher als ihr Kunde und ihr Kontrahent bezeichnet worden war, als Vertreter der Beklagten tätig sein wollte und hierfür von der Beklagten 1 1/2 % Provision verlangte. Die Parteien nahmen in Aussicht, daß er diese Provision erhalten und die Klägerin hieran beteiligen solle; die Höhe dieser Beteiligung sollten die Klägerin und Agha J[REDACTED] unter sich ausmachen. Insoweit sind sich die Parteien über den Inhalt des H[REDACTED] Gesprächs einig. Die Parteien streiten aber darüber, was weiterhin in H[REDACTED] besprochen worden ist. Die Klägerin behauptet, sie habe lediglich auf 1 1/2 % der Provision zugunsten Agha J[REDACTED] verzichtet; nur insoweit, als sie verzichtet habe, habe ihr ein Provisionsanspruch gegen Agha J[REDACTED] gewährt werden sollen. Der Rest ihrer Provision von (2 - 1 1/2) 1/2 % habe ihr weiterhin gegen die Beklagte zustehen sollen. Sie habe ausdrücklich erklärt, auf diese restliche Provision wolle sie nur verzichten, wenn ihr die Beklagte, was nicht geschehen sei, die Export-Aufträge für

das T-Projekt übertrage. Die Beklagte behauptet, Agha J sei bezüglich des T-Projektes in vollem Umfang an die Stelle der Klägerin getreten; die Klägerin habe, was dieses Projekt angehe, auf alle Provisionsansprüche gegen sie verzichtet. Daß sie, die Beklagte, nur 1 1/2 % (an Agha J) und nicht mehr 2 % (an die Klägerin) habe zahlen sollen, beruhe darauf, daß in H zur Sprache gekommen sei, die Beklagte müsse mit einem weiteren Betrag von 1 1/2 % für "nützliche Abgaben" rechnen. Auch sei das T-Projekt besonders groß gewesen; den damaligen Unterlagen habe man bereits entnommen, daß es sich auf 20 bis 80 Millionen DM belaufen werde.

Anfang September 1952 beschloß die Beklagte, sich an der Ausschreibung für das T-Projekt zu beteiligen. Sie setzte sich mit Agha J in Verbindung. Dieser wurde als ihr Vertreter tätig. Ihre vertraglichen Beziehungen wurden in der Vereinbarung vom 14. Februar 1952 geregelt in der Agha J 1 1/2 % Provision zugesagt wurden; in dieser Vereinbarung wurde ein Betrag in gleicher Höhe für die nützlichen Abgaben vorgesehen.

Die Klägerin wendte sich ebenfalls an Agha J. Am 16. Oktober 1952 vereinbarte Agha J mit D, dem Vertreter der Klägerin in B, daß die Klägerin 3 1/2 % von dem Nettobetrag bekommen solle, der Agha J dafür zusteh, daß er der Beklagten behilflich sei, das T-Projekt zu erhalten. Die Klägerin schrieb Agha J am 13. November 1952, sie sei mit dieser Regelung einverstanden.

Im Oktober 1952 führten die Parteien folgenden Schriftwechsel: Die Klägerin bat die Beklagte mit Schreiben vom 7. Oktober 1952 gemäß der mit J getroffenen Vereinbarung um Durchschläge der Korrespondenz, die die Beklagte mit Agha J führe. Im Schreiben vom 8. Oktober 1952 wiederholte sie diese Bitte. In Erledigung dieser Schreiben



übersandte die Beklagte der Klägerin am 11. Oktober 1952 Durchschläge dieser Korrespondenz. Auf dieses Schreiben antwortete die Klägerin am 14. Oktober 1952:

"Betr.: Ausschreibungen Irak."

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 11.d.M. nebst Anlagen. Wie wir Ihrem Herrn Dipl.-Ing. J. [REDACTED] gelegentlich seines Besuches in H. [REDACTED] mitteilten, haben wir mit Herrn A. Agha J. [REDACTED] eine Vereinbarung bezüglich der uns von ihm zu vergütenden Provision getroffen und aus diesem Grunde auf die ursprünglich zwischen Ihnen und uns vereinbarte Provision verzichtet.

Es wurde mit Ihrem Herrn J. [REDACTED] vereinbart, daß Sie uns laufend Durchschläge Ihrer Korrespondenz mit B. [REDACTED] zur Verfügung stellen. Da wir nicht feststellen können, ausser den uns mit Ihrem Brief vom 11.10. übersandten Durchschlägen weitere Kopien Ihrer Briefe an Herrn A. Agha J. [REDACTED] erhalten zu haben bitten wir Sie höflich um Übersendung von Kopien Ihrer übrigen bisherigen Korrespondenz. Wir bitten Sie ferner, dafür Sorge zu tragen, daß uns künftig laufend Kopien Ihrer Briefe nach Bagdad übersandt werden. ..."

Die Beklagte beantwortete dieses Schreiben am 17. Oktober 1952. Sie übersandte der Klägerin Durchschläge ihrer bisherigen Briefe an Agha J. [REDACTED] und sagte zu, auch künftig Kopien ihrer Schreiben an Agha J. [REDACTED] für die Klägerin anfertigen zu lassen.

Am 19. Februar 1953 erhielt die Beklagte den Auftrag, das T. [REDACTED]-Projekt auszuführen. Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe von den Zahlungen, die die Beklagte hierfür erhalten habe, eine Provision von 1/2 % zu. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.500 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, das Schreiben der Klägerin vom 14. Oktober 1952 enthalte einen Verzicht auf alle Provisionsansprüche, die der Klägerin gegen die Beklagte wegen des T[REDACTED]-Projektes zustehen könnten.

1. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Wortlaut des Briefes hat zuteil werden lassen. Das Berufungsgericht, so meint die Revision, habe übersehen, daß die Klägerin in dem Schreiben vom 14. Oktober 1952 keinen rechtsgeschäftlichen Willen geäußert, sondern lediglich (irrtümlich) mitgeteilt habe, sie habe früher verzichtet. Die Rüge der Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat in der Mitteilung des früher unverbindlich erklärten Verzichtes den Willen der Klägerin gesehen, diesen Verzicht nunmehr, nachdem die in H[REDACTED] bestehenden Hinderungsgründe für eine abschliessende Regelung der Rechtsverhältnisse weggefallen waren, endgültig und verbindlich zu erklären. Diese Auslegung liegt nahe; die Klägerin hat selbst mehrfach (z. B. Bl. 62 und Bl. 358 GA) ausgeführt, sie habe sich mit dem Schreiben vom 14. Oktober 1952 zu der H[REDACTED] Provisionsregelung bekennen wollen. Jedenfalls ist die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben gegeben hat, möglich; sie beruht auf keinem Rechtsverstoß.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Wortlaut des Briefes vom 14. Oktober 1952 erlaube die Auslegung, daß hierin ein Verzicht auf den gesamten Provisionsanspruch liege. Die Klägerin habe in dem Schreiben nur mitgeteilt, führt die Revision aus, daß sie auf die ursprünglich vereinbarte Provision verzichtet habe. Das Schreiben könne wegen des Wortes "ursprünglich" nur so ausgelegt werden, daß die Klägerin die Provision so, wie sie ursprünglich vereinbart sei, nicht

mehr geltend machen wolle. Der Wortlaut des Briefes könne aber keinen Verzicht auf die gesamten Provisionsansprüche enthalten. Dieser Einwand der Revision ist ebenfalls unbegründet. Es heißt in dem Brief: "Wie wir Herrn Dipl. Ing. J. [REDACTED] gelegentlich seines Besuches in H. [REDACTED] mitteilten, haben wir mit Herrn Agha J. [REDACTED] eine Vereinbarung bezüglich der uns von ihm zu vergütenden Provision getroffen und aus diesem Grunde auf die ursprünglich zwischen Ihnen und uns vereinbarte Provision verzichtet." Ursprünglich ist also eine Provision zwischen der Klägerin und der Beklagten, jetzt ist sie zwischen der Klägerin und Agha J. [REDACTED] vereinbart; weil die Klägerin diese neue Vereinbarung getroffen hat, verzichtet sie auf die Provision, die ursprünglich zwischen ihr und der Beklagten vereinbart ist. Der Wortlaut des Briefes läßt also, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die (naheliegende) Möglichkeit zu, daß sich der Verzicht auf die Provision in vollem Umfang erstreckt hat. Diese Auslegung durch das Berufungsgericht ist deshalb für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision rügt schließlich, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung des Briefes vom 14. Oktober 1952 davon ausgegangen sei, in H. [REDACTED] sei davon die Rede gewesen, daß die Beklagte mit einem Betrage von 1 1/2 % nützlicher Abgaben werde rechnen müssen; die Klägerin habe jedoch dieses Vorbringen der Beklagten bestritten. Auch diese Rüge der Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat auf Seite 25 des Berufungsurteils die Auslegung des Briefes für den Fall geprüft, daß man von der Darstellung der Beklagten ausgeht. Es heißt dort ausdrücklich: "Legt man zunächst nur diese Darstellung der Beklagten zugrunde, dann . . ." Das Berufungsgericht hat also entgegen der Auffassung der Revision nicht einen bestrittenen und unbewiesenen Umstand in unzulässiger Weise zur Auslegung des Briefes verwertet.

2. Um die Frage beantworten zu können, wie der Brief vom 14. Oktober 1952 auszulegen sei, hat das Berufungsgericht Agha J. [REDACTED] und J. [REDACTED] als Zeugen über den Inhalt des J. [REDACTED] Gesprächs vernommen. Es hat die Beweisaufnahme so gewürdigt, daß die Klägerin in dieser Besprechung bereits einen Verzicht auf die gesamten Provisionsansprüche gegen die Beklagte in Aussicht genommen habe.

Die Revision wendet sich einmal gegen die Auffassung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S. 28, 29), die Aussage J. [REDACTED] spreche für einen Gesamtverzicht. J. [REDACTED] sei der deutschen Sprache nicht mächtig und habe deshalb dem in deutsch geführten Gespräch zwischen P. [REDACTED] und J. [REDACTED] nicht folgen können. Auch habe J. [REDACTED] von der zwischen den Parteien ursprünglich getroffenen Provisionsvereinbarung nichts gewußt. Dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. J. [REDACTED] hat als Zeuge (Bl. 308 R GA) bekundet: "Es war bereits in H. [REDACTED] besprochen worden, daß die Provision von 1 1/2 % sich einschließlich der Provision der Firma I. [REDACTED] (Klägerin) verstehen würde und daß keine direkten Provisionsansprüche der Firma I. [REDACTED] an Z. [REDACTED] (Beklagte) bestünden. Dies hat Herr F. [REDACTED] auf französisch damals in H. [REDACTED] gesagt." Es war also unerheblich, daß der Zeuge J. [REDACTED] die deutsche Sprache nicht beherrschte. Auch war nicht entscheidend, daß J. [REDACTED] die frühere Provisionsvereinbarung der Parteien nicht kannte; die Erklärung des Geschäftsführers der Klägerin, es bestünden keine direkten Provisionsansprüche der Klägerin gegen die Beklagte, war auch ohne Kenntnis dieser früheren Vereinbarung verständlich.

3. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Zeuge J. [REDACTED] sei glaubwürdig. Diese Angriffe liegen auf tatsächlichem Gebiet. Sie können in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht hat keine Denkgesetze verletzt und nicht gegen Erfahrungssätze verstossen.

a) Die Revision wendet sich einmal gegen die Ansicht des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.28), der Aktenvermerk, den J. [REDACTED] am 2. September 1952 über das H. [REDACTED] Gespräch vom 1. September 1952 verfaßt habe, spreche für die Glaubwürdigkeit des Zeugen; denn in diesem Aktenvermerk sei lediglich von Vorschlägen J. [REDACTED] zur Provisionsfrage, nicht aber von Erklärungen die Rede, die der Geschäftsführer der Klägerin abgegeben habe. Den Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Unter Nummer 4 des Aktenvermerkes (Bl.244 ff GA) gibt J. [REDACTED] die Vorschläge J. [REDACTED] wieder, in Nummer 5 legt er aber als Ergebnis der Besprechung (nicht als Vorschläge Agha J. [REDACTED]) dar, daß die Beklagte nichts mehr mit der Klägerin zu tun habe.

b) Die Revision ist weiter der Ansicht, das Berufungsgericht hätte, ohne gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze zu verstossen, dem Zeugen J. [REDACTED] deshalb nicht glauben dürfen, weil er in einer Reihe von Punkten unwahre Aussagen gemacht habe. Diese Beanstandungen sind unbegründet.

Einmal hat der Zeuge nicht, wie die Revision meint, in der Vernehmung vor dem Berufungsgericht genau das Gegenteil von dem bekundet, was er in der ersten Instanz ausgesagt hat. Die erste Aussage des Zeugen, so wie sie protokolliert worden ist, zeigt vielmehr, wie das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.26, 27) zutreffend ausgeführt hat, keine einheitliche Linie. Aus der Tatsache aber, daß die erste Aussage unklar und widerspruchsvoll, die zweite klar ist, brauchte das Berufungsgericht nicht den Schluß zu ziehen, der Zeuge sei unglaubwürdig; es hat daher den Beweisantritt der Klägerin, die Protokollierung vor dem Landgericht gebe entgegen der Darstellung der Beklagten die damalige Aussage des Zeugen richtig wieder, ohne Verfahrensverstoß abgelehnt (Berufungsurteil S.31).

Die Revision folgert die Unglaubwürdigkeit des Zeugen weiter daraus, daß er bei seiner ersten Vernehmung vor dem Berufungsgericht (Bl. 310 R, 311 GA) ausgesagt habe das Konzept der Seite 155 der vorgelegten Fassung der 5. Kalkulation sei vor dem 15. Februar 1953, die Reinschrift dieser Seite etwa in der Zeit zwischen November 1953 und Februar 1954 gefertigt worden. In der zweiten Vernehmung vor dem Berufungsgericht (Bl. 446 - 448 GA) habe der Zeuge aber zugeben müssen, daß das Konzept und die Reinschrift der Seite 155 in der vorgelegten letzten Fassung erst 1955 angefertigt seien. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S. 35 f) hat zu der Frage, ob dem Zeugen J. wegen der ersten unrichtigen Aussage die Glaubwürdigkeit abzuspochen sei, eingehend Stellung genommen. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Auffassung der Revision, die Feststellung des Berufungsgerichts, der Zeuge habe sich bei der ersten Vernehmung nicht auf ein genaues Datum festgelegt, stehe in vollkommenem Gegensatz zum Inhalt der Zeugenaussage, ist nicht gerechtfertigt. Der Zeuge hat, worauf das Berufungsgericht (Berufungsurteil S. 37) hinweist, in seiner ersten Vernehmung vor dem Berufungsgericht (Bl. 311 GA) ausdrücklich bekundet, er könne ein genaues Datum für die Anfertigung der Seite 155 der Kalkulation nicht angeben, weil daran eine große Anzahl der Herren der Firma beteiligt gewesen sei.

Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht nicht ihrem Antrag stattgegeben habe, sämtlichen Vorstandsmitgliedern der Beklagten den Editionseid hinsichtlich der früheren Fassung der Seite 155 der Kalkulation abzunehmen. Auf das Konzept und die Reinschrift der ursprünglichen Fassung der Seite 155 der 5. Kalkulation kommt es jedoch nicht an, da die Vorläufer dieser Unterlagen vorhanden sind. In diesen Vorläufern ist, wie das Berufungsgericht (Berufungsurteil S. 35 ff) zutreffend festgestellt hat,

niemals eine Provision für die Klägerin, ist vielmehr stets nur eine Provision für J. [REDACTED] mit 1 1/2 % und der weitere Posten von 1 1/2 % für die nützlichen Abgaben enthalten. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, aus der Entstehungsgeschichte der Kalkulation liessen sich keine Umstände gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen J. [REDACTED] herleiten, sind daher bedenkenfrei.

Die Revision rügt alsdann, daß der Zeuge in einer Reihe weiterer Fälle die Unwahrheit gesagt habe, sodaß sich der Schluß auf eine allgemeine Unglaubwürdigkeit gebieterisch aufdränge. So habe der Zeuge J. [REDACTED] vor dem Landgericht bekundet, er habe im Laufe der H. [REDACTED] Verhandlungen einmal auch die Frage der Höhe der Provision gestellt, während er bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht ausgesagt habe, das Gesprächsthema Provision sei mehrmals aufgetaucht. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.39, 40) hat demgegenüber ausgeführt, die Äußerung des Zeugen, er habe einmal auch die Frage nach der Höhe der Provision gestellt, sei nicht ohne weiteres so auszulegen, daß er diese Frage nur einmal gestellt habe. Diese Erwägung verstößt entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen die Denkgesetze. Es kann durchaus sein, daß der Ausdruck "einmal auch" im Sinne von "auch mal" gemeint ist. Im übrigen ist es auch unerheblich, ob die Frage der Provision einmal oder mehrmals aufgeworfen worden ist. Entscheidend ist allein, daß sie überhaupt gestellt worden ist.

Auch die übrigen Umstände, durch die die Klägerin die Unglaubwürdigkeit des Zeugen J. [REDACTED] dartun will, liegen am Rande. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.39) hat ohne Rechtsirrtum ausgeführt, es könne nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Zeugen geschlossen werden, wenn er aus dem Gedächtnis nicht mehr sagen könne, ob er bei einem Besuch in Bagdad Herrn J. [REDACTED] um eine Darstellung der H. [REDACTED] Besprechung gebeten habe; der Zeuge habe eine so große Aufgabe

am Zusammenhang mit der Kalkulation und der Durchführung des T[REDACTED]-Projektes zu leisten gehabt, daß man nicht von ihm verlangen könne, daß er sich an jede Einzelheit erinnern müsse.

Ebensso sind die Ausführungen des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.39) bedenkenfrei, es könne kein schwerwiegender Widerspruch darin gefunden werden, daß in dem Aktenvermerk des Zeugen vom 2. September 1952 die Höhe der nützlichen Abgaben nicht angegeben sei, daß der Zeuge aber bei seiner letzten Vernehmung über den Prozentsatz der nützlichen Abgaben ausgesagt habe, der Zeuge J[REDACTED] habe sich in der H[REDACTED] Besprechung schließlich doch zu der Erklärung bereitgefunden, der Satz werde sich wohl in der gleichen Höhe wie seine eigene Provision bewegen. Die Auffassung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.39), es sei möglich, daß J[REDACTED] einen ungefähren Prozentsatz in H[REDACTED] genannt habe, daß J[REDACTED] aber vorsorglich darüber im Aktenvermerk nichts aufgenommen habe, verstößt nicht gegen die Denkgesetze.

Die Revision rügt weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, es spreche nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen J[REDACTED], daß die Behauptung der Beklagten widerlegt sei. J[REDACTED] habe verlangt, daß die Klägerin von der Beklagten keine Provision erhalten dürfe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.40) hat zutreffend ausgeführt, daß J[REDACTED] weder in dem Aktenvermerk noch bei seinen Vernehmungen zum Ausdruck gebracht habe, J[REDACTED] habe ein derartiges Verlangen gestellt. Für ihre Behauptung aber, J[REDACTED] habe zu der Beklagten gesagt, J[REDACTED] habe ein derartiges Verlangen geäußert, hat die Klägerin keinen Beweis angetreten.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, den Erfahrungssatz verkannt, daß sich

der Beweiswert einer Aussage mit der Vergrößerung des zeitlichen Abstandes von der zu schildernden Begebenheit verringere. Das Berufungsgericht hat gerade auf den Aktenvermerk vom 2. September 1952, der am Tage nach der H [REDACTED] Besprechung aufgenommen worden ist, besonderen Wert gelegt (Berufungsurteil S.28).

Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, gegen § 391 ZPO verstoßen, weil es den Zeugen J [REDACTED] mit Rücksicht auf den Umfang seiner Aussage nur auf den Teil seiner Aussage (Bl.447 R GA) vereidigt hat, der die H [REDACTED] Besprechung zum Gegenstand hat. Ob es zweckmässig war, den Zeugen nur auf diesen Teil der Aussage zu vereidigen, kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden; zulässig war es. Das Verfahren des Berufungsgerichts war, entgegen der Auffassung der Revision, nicht willkürlich. Das Berufungsgericht hat für die Auslegung des Schreibens vom 14. Oktober 1952 auf den Inhalt der H [REDACTED] Besprechung entscheidenden Wert gelegt und den Beklagten deshalb nur auf den Teil seiner Aussage vereidigt (Berufungsurteil S.43), der diese Besprechung zum Gegenstand hatte.

Die Revision rügt die Auffassung des Berufungsgerichts, die Bekundungen der Zeugen Sch [REDACTED], S [REDACTED] und Ursula P [REDACTED] seien nicht geeignet, den Beweiswert der Aussagen der Zeugen J [REDACTED] und J [REDACTED] zu erschüttern. Das Berufungsgericht habe gegen die §§ 286, 391 ZPO verstossen, weil es die von der Klägerin benannten Zeugen nicht vereidigt und ihre Aussagen als wertlos beiseite geschoben habe. Die unvereidigte Vernehmung dieser Zeugen und die Würdigung ihrer Aussagen durch das Berufungsgericht stellen jedoch keinen Verfahrensverstoß dar. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.31, 32) hat es darauf abgestellt, daß die von der Klägerin benannten Zeugen, anders als die Zeugen J [REDACTED] und J [REDACTED], nicht an der H [REDACTED] Besprechung

teilgenommen hätten und daß die Zeugen S. [REDACTED] und Ursula P. [REDACTED] in engster Verbindung zu dem Geschäftsführer P. [REDACTED] stünden. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß der Zeuge Sch. [REDACTED] bekundet hat, P. [REDACTED] habe ihm nach der H. [REDACTED] Besprechung gesagt, er habe von einer Provision von 2 % auf 1 1/2 % verzichtet. Das Berufungsgericht legt nur besonderen Wert auf die weitere Aussage von Sch. [REDACTED], daß ihm P. [REDACTED] unmittelbar nach der H. [REDACTED] Besprechung nichts von der restlichen Provision von 1,2 % gesagt habe, hierüber vielmehr erst später, am 20. Februar 1953, gesprochen habe.

Auch der Revisionsangriff gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.40 ff), aus welchen Gründen die Klägerin auf die gesamte Provision verzichtet haben könne, sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision nicht verkannt, daß mit einer Provision von 1 1/2 % an J. [REDACTED] und von 1/2 % an die Klägerin der Provisionssatz von 2 %, zu dessen Entrichtung sich die Beklagte ursprünglich bereit erklärt habe, nicht überschritten worden sei. Das Berufungsgericht stellt es vielmehr (Berufungsurteil S.40, 41) vor allem darauf ab, daß, wie sich in der H. [REDACTED] Besprechung ergeben habe, noch die zusätzlichen nützlichen Abgaben bezahlt werden mußten, und daß der Geschäftsführer der Klägerin gefürchtet haben könne, daß bei Berücksichtigung dieser zusätzlichen Provision die Beklagte kaum in ernsthafte Konkurrenz zu ausländischen Firmen treten könne wenn hierzu noch die ursprüngliche Provision in Höhe von 2 % treten würde.

Das Berufungsgericht führt weiter (S.29 und 42 d. Berufungsurteils) aus, J. [REDACTED] habe bekundet, daß er von der H. [REDACTED] Besprechung enttäuscht gewesen sei, weil er geglaubt habe, daß er dort bereits einen Vertrag mit der Be-

klagten habe zum Abschluß bringen können. Auch dies spreche dafür, daß die Klägerin sich mit der von J. [REDACTED] vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt habe. Auch diese Erwägung ist bedenkenfrei. Das Berufungsgericht hat damit nicht, wie die Revision meint, zum Ausdruck gebracht, die Klägerin habe ihre Pflichten vernachlässigt, sondern es hat ausschließlich darauf abgestellt, daß damals objektiv die Vorarbeiten noch nicht so weit vorangeschritten seien, daß der Vertrag endgültig hätte abgeschlossen werden können.

Schließlich hat das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.42) auf die Bekundung J. [REDACTED] hingewiesen, P. [REDACTED] habe ihm bei seiner Abreise am Flughafen gesagt, er habe ja in der Sache nichts getan. Das Berufungsgericht hat hierbei nicht, wie die Revision meint, verkannt, daß diese Äußerung möglicherweise nur eine Höflichkeitsfloskel gewesen sein könne. Das Berufungsgericht hat sich (Berufungsurteil S.40 ff) nur ^{nicht} gegen die Ansicht der Revision gewandt, es sei schlechthin/einzusehen, weshalb die Klägerin auf den gesamten Provisionsanspruch gegen die Beklagte verzichtet habe. Es hat Gründe dargelegt, die den Verzicht erklären "können" (Berufungsurteil S.40).

4. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.29/30), auch die Entwicklung, die die Provisionsangelegenheit nach der H. [REDACTED] Besprechung genommen habe, spreche für die Richtigkeit der Darstellung des Beklagten.

a) Das Berufungsgericht habe vor allem übersehen, daß die Frage, ob und welchen Anteil J. [REDACTED] der Klägerin von seiner Provision überlassen werde, am 14. Oktober 1952 noch offen gewesen sei. Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Einmal ist zweifelhaft, ob sich die Klägerin nicht bereits am 14. Oktober 1952 mit Jaffar über die Höhe der Provision geeinigt hatte. Die Klägerin trägt selbst

auf Seite 18 ihres Schriftsatzes vom 12. Februar 1954 (Bl. 63 GA) vor: "Die Klägerin hat sich über ihre Beteiligung an dem 1 1/2 %igen Provisionsanteil des Herrn J. [REDACTED] verständigt (der Vertrag wurde zwei Tage später in Bagdad unterzeichnet), und eben nur diese Provisionsregelung stand überhaupt zur Debatte und war Gegenstand des Schreibens vom 14. Oktober 1952." Überdies hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß eine derartige Vereinbarung am 14. Oktober 1952 bereits getroffen war. Es hat vielmehr (Berufungsurteil S.29) ausgeführt, es habe sich nicht feststellen lassen, daß das Abkommen, das am 16. Oktober 1952 in Bagdad unterzeichnet worden sei, bereits vor dem 14. Oktober 1952 zustande gekommen sei. Das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.29) hat lediglich festgestellt, daß die Klägerin den Verzicht in dem Brief vom 14. Oktober 1952 mit Rücksicht auf die feste Provisionszusage J. [REDACTED] ausgesprochen habe. Diese Feststellung steht nicht, wie die Revision meint, mit der Aussage des Zeugen J. [REDACTED] in Widerspruch. Dieser hat (Bl. 308 R GA) lediglich bekundet, daß er sich mit D. [REDACTED], dem Vertreter der Klägerin, am 16. Oktober 1952 über die Höhe des der Klägerin zustehenden Provisionsanteils geeinigt habe; er hat aber nicht etwa ausgesagt, vor diesem Zeitpunkt habe noch keine feste Zusage darüber bestanden, daß er die Klägerin überhaupt beteiligen werde.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß die Klägerin nur einen geringen Anteil an der Provision J. [REDACTED] erhalten hat. Das Berufungsgericht hat hierzu (Berufungsurteil S.41) ausdrücklich ausgeführt, die Klägerin habe es selbst zu vertreten, wenn sie über ihren Mitarbeiter D. [REDACTED] nur diesen Betrag erwirkt habe. Auch die Erwägung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.29), es sei möglich, daß die Klägerin sich mit diesem Betrag mit Rücksicht auf die Erklärung J. [REDACTED] bezüglich des S. [REDACTED]-Projektes begnügt habe, ist nicht etwa, wie die Revision meint, willkürlich.

lich. In dem Schreiben vom 13. November 1952, in dem sich die Klägerin mit der vorgeschlagenen Beteiligung an der Provision J [REDACTED] für das T [REDACTED]-Projekt einverstanden erklärt hat, hat sie ebenfalls ihr Einverständnis mit der Beteiligung von 2 % für das S [REDACTED]-Projekt erklärt. Es ist nicht unmöglich, daß die Klägerin im Hinblick auf dieses Projekt sich mit der geringen Beteiligung am T [REDACTED] [REDACTED]-Projekt zufrieden gegeben hat; hierfür ist unerheblich, daß dieses Projekt später nicht zustandegekommen ist.

b) Die Revision wendet sich gegen die Ausführung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.31), die Klägerin habe in ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1952 "zunächst weniger Grund" gehabt, an die Übersendung der Abschriften des zwischen der Beklagten und J [REDACTED] geführten Schriftwechsels zu erinnern. Das Berufungsgericht stützt diese Erwägung darauf, daß die Klägerin, die am 8. oder 9. Oktober 1952 um die Übersendung dieses Schriftwechsels gebeten habe, die erbetenen Abschriften mit Schreiben vom 11. Oktober 1952, das bei ihr am 13. Oktober 1952 eingegangen sei, gerade erhalten habe. Die Revision weist aber mit Recht darauf hin, daß die Klägerin der Auffassung gewesen sei, die übersandten Unterlagen seien nicht vollständig gewesen. Das Berufungsgericht hat jedoch die Erwägung, die Klägerin habe zunächst weniger Grund zur Erinnerung gehabt, nur beiläufig angestellt. Von Erheblichkeit sind ausschließlich die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.31), die Klägerin habe Anlaß gehabt, der Beklagten eine klare Erklärung darüber abzugeben, daß ihr Interesse an den Durchschriften nicht auf der Annahme eines etwa noch bestehenden Provisionsanspruches gegen die Beklagte beruhe. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind bedenkenfrei; sie sind unabhängig von der Frage, ob die Klägerin mehr oder weniger Anlaß gehabt hat, die Beklagte an die Übersendung der Durchschriften zu erinnern.

c.) Die Revision greift weiter die Würdigung an, die das Berufungsgericht dem Schriftwechsel hat zuteil werden lassen, den die Parteien im Jahre 1953 geführt haben

Mit diesem Schriftwechsel hat es folgende Bewandnis. Die Klägerin schrieb der Beklagten, als diese den Bauauftrag erhalten hatte, am 20. Februar 1953 (Bl. 78 GA), sie erwarte Nachrichten über den Bedarf der Beklagten an Maschinen und Material und alle mit der Verschiffung und Versicherung im Zusammenhang stehenden Fragen. Die Beklagte regte darauf am 5. März 1953 (Bl. 79 GA) eine Besprechung in D [REDACTED] am 12. März 1953 an. Die Klägerin faßte den Inhalt der D [REDACTED] Besprechung im Schreiben vom 14. März 1953 (Bl. 16. 17 GA) zusammen. Die Beklagte wies in ihrer Antwort vom 16. März 1953 (Bl. 18 GA) darauf hin, es handle sich bisher nur um Vorschläge, die die Klägerin in D [REDACTED] gemacht habe. Am 9. Juni 1953 (Bl. 19 GA) schrieb die Klägerin, da sie die Exportaufträge nicht erhalte, bleibe die Provisionsvereinbarung weiter bestehen, daß insgesamt 2 % Provision zu zahlen seien, und zwar 1 1/2 % unmittelbar an den Vertreter in Bagdad und 1/2 % an sie. Die Beklagte schlug mit Schreiben vom 26. Juni 1953 (Bl. 20 GA) eine mündliche Besprechung vor und schrieb der Klägerin, die am 24. Juni 1953 (Bl. 21 GA) gemahnt hatte, den Brief vom 19. August 1953, mit dem sie eine Bezahlung der Provision ablehnte. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, aus diesem Briefwechsel ergebe sich nicht, daß die Beklagte damals der Ansicht gewesen sei, sie müsse der Klägerin noch eine Provision von 1/2 % zahlen.

Zunächst wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S. 33), es hätte nahegelegen, daß die Klägerin in ihrem Schreiben vom 20. Februar 1953 auf ihren Provisionsanteil von 1/2 % hingewiesen hätte, wenn ihr ein derartiger Anspruch zugestanden hätte.

Die Revision meint, zu einem derartigen Hinweis habe keinerlei Anlaß bestanden. Das Berufungsgericht geht jedoch ohne Rechtsverstoß von der Auffassung aus, die Klarstellung habe nahegelegen, weil der im Schreiben vom 14. Oktober 1952 enthaltene Verzicht ganz allgemein gefaßt gewesen sei. Im übrigen handelt es sich hier um einen beiläufigen Hinweis des Berufungsgerichts, auf dem die Entscheidung nicht beruht.

Die Revision rügt weiter die Auffassung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.34), aus dem Schreiben vom 14. März 1953 ergebe sich nicht eindeutig, daß die Klägerin damals geglaubt habe, einen Rest-Provisionsanspruch zu besitzen. Aber selbst wenn die Klägerin, weil sie in diesem Schreiben von einem Provisionsanteil gesprochen hat, hiermit den Betrag von 1,2 % gemeint hat, so sind jedenfalls die weiteren, entscheidenden Erwägungen des Berufungsgerichts bedenkenfrei, die Beklagte habe dieser vorsichtigen Formulierung nicht entnehmen können, daß sie nunmehr trotz des Briefes vom 14. Oktober 1952 eine Provision an die Klägerin zahlen solle; auch habe die Beklagte diesem Schreiben widersprochen und ausdrücklich klargestellt, daß es sich hier nur um Vorschläge der Klägerin handle.

Die Revision will aus der Tatsache, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 19. August 1952 nichts von dem Verzicht erwähnt habe, die Folgerung ziehen, daß ein derartiger Verzicht auch nach der damaligen Auffassung der Beklagten nicht vorgelegen habe. In diesem Zusammenhang wendet sie sich gegen die Erwägung des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.32/33), es sei glaubhaft, daß der Brief vom 14. Oktober 1952, der an die D. [REDACTED] Niederlassung der Beklagten gerichtet gewesen sei, im August 1953 noch nicht bei der S. [REDACTED] Hauptniederlassung der Beklagten, die den Brief vom 19. August 1953 geschrieben habe, vorgelegen habe. Die Revision trägt vor, eine solche Behauptung sei

von keiner der Parteien in den Prozeß eingeführt es handle sich um eine reine Mutmaßung des Berufungsgerichts. Die Revision übersieht, daß die Beklagte eine derartige Behauptung in ihrem Schriftsatz vom 17. November 1955. Seite 14 (Bl. 504 GA) aufgestellt hat:

Die Revision folgert auch zu Unrecht aus dem Schreiben vom 16. März 1953, daß die Provisionsangelegenheit nicht erst nach dem Brief der Klägerin vom 9. Juni 1953 auf die S. [REDACTED] Hauptniederlassung übergegangen sei. Die S. [REDACTED] Hauptniederlassung hat zwar den Brief vom 16. März 1953 geschrieben, hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihre D. [REDACTED] Niederlassung ihr eine Kopie des zu beantwortenden Schreibens vom 14. März 1953 übersandt habe.

Die Revision legt entscheidenden Wort auf die Tatsache, daß ihr die Beklagte in dem Brief vom 19. August 1953 geschrieben habe, es sei zwischen ihnen niemals eine Provisionsvereinbarung getroffen worden, auch mündlich nicht. Die Revision meint, es spreche gegen das Vorbringen der Beklagten, wenn diese zunächst behaupte, es sei überhaupt keine Provision vereinbart worden, und später erst die Behauptung aufstelle, eine Provision sei zwar vereinbart worden, die Klägerin habe aber auf sie verzichtet. Die Beklagte hat jedoch, was die Revision verkennt, niemals behauptet, es sei überhaupt keine Provisionsvereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen. In dem Schreiben vom 19. August 1953 heißt es lediglich, eine Provisionsvereinbarung, wie sie von der Klägerin unter Ziffer 5 des Schreibens vom 14. März 1953 und in dem Schreiben vom 9. Juni 1953 erwähnt werde, sei nicht, auch mündlich nicht, getroffen worden. Die Beklagte hat also nicht, wie die Revision meint, geschrieben, sie habe niemals mit der Klägerin eine Provisionsvereinbarung getroffen, sie bestreitet vielmehr ausschließlich, eine Provisionsabrede.

wie sie die Klägerin in ihren Schreiben vom 13. März und 9. Juni 1953 dargelegt habe, also eine Provisionsabrede über 1 1/2 %, getroffen zu haben.

Die Revision meint, selbst wenn die S [REDACTED] Niederlassung das Schreiben vom 14. Oktober 1953 noch nicht gekannt hätte, als sie den Brief vom 19. August 1953 geschrieben habe, so müßte sie doch jedenfalls, wenn ein Verzicht zustande gekommen sei, durch die D [REDACTED] Herren, auf die sie sich ausdrücklich bezogen habe, von dem Verzicht Kenntnis erlangt haben. Zwischen den Parteien konnte aber nicht zweifelhaft sein, daß die ursprüngliche Abrede über 2 % Provision nicht mehr maßgebend war. Die Beklagte wäre ja sonst sowohl in dieser Höhe der Klägerin gegenüber als auch in Höhe von weiteren 1 1/2 % Jaffar gegenüber verpflichtet gewesen, und die Klägerin hätte sowohl Ansprüche an die Beklagte in Höhe von 2 % und zusätzlich weitere Ansprüche gegen J [REDACTED] gehabt. Daß die Klägerin also auf Ansprüche verzichtet hatte und die Beklagte insoweit nicht auf den guten Willen der Klägerin angewiesen war, konnte den Parteien nicht zweifelhaft sein. Die Frage war nur, in welcher Höhe der Verzicht zustande gekommen war. Wenn die Beklagte bei dieser Rechtslage behauptet, ihr sei nichts davon bekannt, daß sie sich zu einer Zahlung von 1/2 % an die Klägerin verpflichtet habe, so ist diese Behauptung nicht, wie die Revision meint, etwas völlig anderes, als wenn sie auf den Verzicht hinweist.

Schließlich ist auch die Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe das Telefongespräch vom 24. Juni 1953 unrichtig gewürdigt. In diesem Telefongespräch war von Provisionszahlungen der Beklagten die Rede, nach der Behauptung der Klägerin von Provisionszahlungen an die Klägerin, nach der Darstellung der Beklagten von Provisionszahlungen an Jaffar. Das Berufungsgericht hat seiner Auffassung ent-

gegen der Ansicht der Revision nicht in unzulässiger Weise bestrittene Behauptung der Beklagten zugrunde gelegt. Mit seiner Ausführung (Berufungsurteil S.35), die Beklagte habe behauptet, daß sich das Gespräch auf Provisionszahlungen der Beklagten an J. [REDACTED] bezogen habe, hat das Berufungsgericht lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin bei dieser Sachlage keine günstigen Folgerungen für sich aus dem Telefongespräch ziehen könne; sie habe die von ihr vorgetragenen Tatsachen nicht bewiesen.

Nach alledem beruht die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe der Beklagten in dem Brief vom 14. Oktober 1953 ein Angebot gemacht, auf ihre gesamten Provisionsansprüche aus dem T. [REDACTED]-Projekt zu verzichten, auf keinem Vorfahrensverstoß.

5. Das Berufungsgericht hat weiter (Berufungsurteil S.55) festgestellt, daß die Beklagte das Verzichtsangebot der Klägerin angenommen hat. Auch diese Feststellung ist rechtsirrtumsfrei zustande gekommen. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht nur allgemein gesagt habe, das ganze spätere Verhalten der Beklagten spreche für eine Annahme; diese allgemeine Erwägung stelle jedoch keine ordnungsmäßige Begründung dar. Die Rüge der Revision ist unbegründet. Die Annahme des Verzichtsangebotes liegt, wie sich aus dem Zusammenhang des Berufungsurteils ergibt, darin, daß die Beklagte, nachdem sie sich zur Teilnahme an der Ausschreibung des T. [REDACTED]-Projektes entschlossen hatte, sich mit J. [REDACTED] in Verbindung setzte, diesen als Vertreter für sich tätig werden ließ und mit ihm eine Provisionsvereinbarung über 1 1/2 % schloß. Die Beklagte wollte keine derartige Vereinbarung treffen, ohne daß sie sich zuvor aus der alten, mit der Klägerin getroffenen Vereinbarung, die eine Provision von 2 % vorsah, löste. Es entsprach nicht dem Willen der Beklagten, daß sie neben ihrer Verpflichtung gegenüber J. [REDACTED] auch in vollem Umfang gegenüber

der Klägerin verpflichtet und nur auf das Entgegenkommen der Klägerin angewiesen war. Die Beklagte wäre aber in vollem Umfange an die alte Provisionsvereinbarung gebunden gewesen, wenn sie den Antrag der Klägerin, auf die Provision zu verzichten, nicht angenommen hätte. Die Beklagte brauchte, wie das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.54/55) zutreffend ausgeführt hat, die Annahme des Angebotes auch nicht der Klägerin gegenüber zu erklären (§ 151 BGB). Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, wie die Revision meint, über die Behauptung der Klägerin Beweis zu erheben, nach der H. Verkehrssitte im Exportgeschäft müsse ein Verzichtsangebot ausdrücklich angenommen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine derartige H. Verkehrssitte, was das Berufungsgericht gemeint hat, auf den von dem Beklagten in S. angenommenen Verzicht Anwendung finden könnte. Jedenfalls erfaßt eine Verkehrssitte ausschließlich den Regelfall, der häufiger vorkommt und damit erst Gegenstand einer Verkehrssitte werden kann. Hier handelt es sich jedoch um einen Sonderfall. Die Klägerin hatte den Verzicht bereits in der H. Besprechung erklärt. Die Erklärung war zwar noch nicht bindend, weil vor allem noch nicht feststand, ob sich die Beklagte an der Ausschreibung beteiligen werde. Es stand aber bereits in H. fest, daß, wenn die Beklagte sich an der Ausschreibung beteiligte, die Provisionsvereinbarung der Parteien nicht unverändert bestehen bleiben konnte, weil J. unmittelbar für die Beklagte tätig werden wollte und von ihr 1 1/2 % Provision verlangte. Die Klägerin konnte daher nicht in Zweifel sein, daß die Beklagte das Verzichtsangebot annahm. Die Beklagte wäre sonst der Klägerin in Höhe von 2 % und J. gegenüber in Höhe von 1 1/2 % verpflichtet gewesen. Auch die von der Klägerin mit J. getroffene Provisionsvereinbarung hatte zur Grundlage, daß die Klägerin ihrerseits auf Provisionsansprüche gegenüber der Beklagten verzichtete; sie konnte nicht J. und daneben die Beklagte in Höhe der alten Provisionsvereinbarung in

Anspruch nehmen. Der Streit der Parteien geht in der Sache nicht darum, ob die Klägerin der Beklagten ein Verzichtsangebot gemacht und die Beklagte dieses Verzichtsangebot angenommen hat, sondern darüber, ob der von der Klägerin angebotene und von der Beklagten angenommene Verzicht sich auf die gesamte Provision oder nur auf 1 1/2 % der Provision erstreckt hat.

II. 1. Das Berufungsgericht ist (Berufungsurteil S 46 der Auffassung, der zwischen den Parteien zustande gekommene Verzicht sei später nicht durch eine Anfechtung der Klägerin unwirksam geworden. Einmal habe die Klägerin die Anfechtung zu spät erklärt. Sie habe eine derartige Erklärung erst im Schriftsatz vom 12. Februar 1954 abgegeben, der der Beklagten am 25. Februar 1954 zugestellt worden sei. Die Klägerin habe aber bereits durch das Schreiben der Beklagten vom 19. August 1953 erfahren, daß diese ihr keine Provision zahlen wolle. Auch habe die Beklagte ihr schon vor Erhebung der Klage geschrieben, daß in dem Schreiben vom 14. Oktober 1952 ein Verzicht auf die gesamte Provision liege. Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, die Klägerin habe auch nicht den ihr obliegenden Beweis erbracht, daß sie bei der Abgabe ihrer Erklärung, in vollem Umfange auf die Provision verzichten zu wollen, in Wirklichkeit nur habe erklären wollen, sie verzichte auf 1 1/2 %.

„

Die Revision ist demgegenüber der Auffassung, die Klägerin habe die Anfechtung rechtzeitig erklärt. Erst die Beweisaufnahme vom 1. Februar 1954 habe ihr die Erkenntnis vermittelt, daß in dem Schreiben vom 14. Oktober 1952 möglicherweise ein Verzicht gesehen werden könne; wäre sie gemäß § 139 ZPO hiernach gefragt worden, so hätte sie dies schon früher dargetan. Im übrigen wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Die Rügen der Revision können keinen Erfolg haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Klägerin den Verzicht rechtzeitig angefochten hat. Jedenfalls hat das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.46) ohne Verfahrensverstoß festgestellt, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, daß sie sich geirrt habe. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision meint, verkannt, daß J. [REDACTED] und J. [REDACTED] nur über das haben aussagen können, was P. [REDACTED] erklärt hat, nicht über das, was er hat erklären wollen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Geschäftsführer der Klägerin in der H. [REDACTED] Besprechung erklärt, er verzichte der Beklagten gegenüber auf jede Provision. Ist dies aber der Fall, dann ist ein Irrtum des Geschäftsführers der Klägerin fernliegend; je klarer der Wortlaut einer Erklärung, desto unwahrscheinlicher ein Irrtum über ihren Inhalt. Bei dieser Sachlage stellt es keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Berufungsgericht die Bekundungen der von der Klägerin benannten Zeugen S. [REDACTED], Sch. [REDACTED] und Ursula P. [REDACTED] nicht als ausreichend angesehen hat, um den Irrtum der Klägerin zu beweisen. Mit zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht (Berufungsurteil S.43) auch den Antrag der Klägerin abgelehnt, ihren Geschäftsführer P. [REDACTED] von Amts wegen als Partei über den von ihr behaupteten Irrtum zu vernehmen.

2. Weiterhin enthalten auch die Ausführungen des Berufungsgerichts (Berufungsurteil S.46/47), daß die Übertragung der Exportaufträge an die Klägerin nicht Grundlage des Verzichtes gewesen sei, keinen Rechtsirrtum. Die Klägerin war zwar an der Übertragung der Exportaufträge interessiert. Das Berufungsgericht hat aber rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß die Übertragung der Exporte auf Grund der H. [REDACTED] Besprechung und des weiteren Verhaltens der Parteien keine Grundlage des Verzichtes gebildet habe. Das Berufungsgericht hat auch nicht den Unterschied zwischen dem (durch Vereinbarung geschaffenen) Inhalt und der Grundlage eines

Geschäfts verkannt. Das Berufungsgericht hat mit seinen Ausführungen auf Seite 47 lediglich dertun wollen, die Tatsache, daß die Klägerin später von Vorschlägen und nicht von Vereinbarungen über die Erteilung von Exportaufträgen rede, spreche dafür, daß sie die Übertragung dieser Aufträge ursprünglich, bei der H. Besprechung und der Verzichtserklärung im Schreiben vom 14. Oktober 1952, nicht zur Grundlage des Geschäfts gemacht habe.

Schließlich ist auch die Rüge der Revision ungerechtfertigt, das Berufungsgericht habe das Nichtvorliegen eines Dissenses nicht begründet und damit gegen § 551 Nr. 7 ZPO verstossen. Die Begründung für das Nichtvorliegen des Dissenses liegt in der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Parteien sich (über den Verzicht auf die gesamte Provision) geeinigt haben.

Da das Berufungsurteil nach alledem keinen Verfahrensverstoß enthält und auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Holdinger Dr. Fischer Dr. Haager Liesecke Dr. Rein.